

Zuger Treuhändervereinigung 26. September 2006



Programm

- **Allgemeine Informationen**
Rolf Lindenmann
- **Grundlagen der Versicherungsunterstellung
in der 1. Säule**
Rolf Lindenmann
- **Grundlagen der Versicherungsunterstellung
aufgrund von internationalen Abkommen**
Marco Reichmuth
- **Praktische Fälle im Rahmen internationaler
Versicherungsunterstellungen**
Ruth Bürgler



Allgemeine Informationen



Allgemeine Informationen Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (EP)

- Ergänzung des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG) per 1. Januar 2007:
- Art. 13a ATSG
- Solange eine EP dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleich gestellt.
- Stirbt eine Partnerin oder ein Partner, so ist die überlebende Person einem Witwer gleichgestellt.
- Die gerichtliche Auflösung einer EP ist einer Scheidung gleichgestellt.



Allgemeine Informationen

Eingetragene Partnerschaft

- Folgen AHV beitragsseitig (Beispiele):
 - Die nichterwerbstätige Person ist von der Beitragspflicht befreit, wenn die Partnerin oder der Partner aus Erwerbstätigkeit mindestens den doppelten Minimalbeitrag entrichtet.
 - Bei der Berechnung der Beiträge als Nichterwerbstätige wird das gesamte Vermögen beider Partnerinnen/Partner berücksichtigt und je hälftig den Beitragspflichtigen angerechnet.



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Allgemeine Informationen

Eingetragene Partnerschaft

- Folgen AHV leistungsseitig (Beispiele):
 - Splitting: Einkommen während der EP werden hälftig aufgeteilt.
 - Plafonierung: Die beiden Einzelrenten dürfen 150 % der Maximalrente nicht übersteigen.
 - Verwitwetenzuschlag: Altersrenten verwitweter Personen werden um bis zu 20 % erhöht.
 - Betreuungsgutschriften: Anspruch auf Gutschrift für betreuende Person, wenn betreute und betreuende Person in einer EP leben.



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Allgemeine Informationen

Bekämpfung Schwarzarbeit

- Inkrafttreten per 1. Januar 2008
- Auswirkungen (Beispiele):
 - Bessere Zusammenarbeit zwischen den Sozialversicherern, Steuer- und Asylbehörden und Fremdenpolizei z.B. durch Datenaustausch.
 - Strengere Bestrafung: Zuschlag zu AHV-Beiträgen bis zu 100 %; bei Verletzung des Ausländerrechts Gefängnis bis zu 3 Jahren bzw. Busse bis 1 Mio. CHF
 - Vereinfachtes Abrechnungsverfahren: keine Vereinfachung für Arbeitgeber!



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Allgemeine Informationen

11. AHV-Revision

- Inkrafttreten per 1. Januar 2009
- Anträge (Beispiele):
 - Rentenalter Frau 65
 - Flexibilisierung Rentenalter: z.B. Teilvorbezug/Teilaufschub
 - Einführung einer Überbrückungsrente für bestimmte Personenkategorien
 - Aufhebung der Witwenrente für kinderlose Witwen
 - Teuerungsanpassung der AHV/IV-Renten ab einer Teuerungsschwelle statt in fixem zeitlichem Rhythmus.
 - Behandlung im NR in der Wintersession 2006?



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Allgemeine Informationen

5. IV-Revision

- Inkrafttreten per 1. Juli 2007, z.Z. Differenzbereinigung im Parlament
- Neuerungen (Beispiele):
 - Früherfassung/Frühintervention: Meldemöglichkeit der Arbeitgeber, Ärzte etc. in einem frühen Stadium (ab ca. vier Wochen Arbeitsunfähigkeit)
 - Integrationsmassnahmen
 - Aufhebung Karrierezuschlag bei den Renten
 - Bekämpfung Versicherungsmissbrauch



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Allgemeine Informationen

Eidgenössisches Familienzulagengesetz

- Verabschiedet von Parlament, Referendum
- Abstimmung am 26. November 2006
- Neuerungen (Beispiele):
 - Rahmengesetz
 - Klarere Zuständigkeit, minimal geringerer Verwaltungsaufwand
 - Gilt für Arbeitnehmer und Nichterwerbstätige (also nicht für Selbständigerwerbende)
 - Mindestleistungen (erfüllt Kanton Zug bereits heute)
 - Nur noch ganze Zulagen



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Fazit: Schritt in die richtige Richtung, Weg noch weit!

Grundlagen der Versicherungs- unterstellung in der 1. Säule



Grundlagen der Versicherungsunterstellung

1. Obligatorische Versicherung:
 - Versichert sind Personen mit Wohnsitz und/oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz
 - Personen, die im Ausland tätig sind im Dienst:
 - der Eidgenossenschaft
 - der internationalen Organisationen
 - subventionierter Hilfsorganisationen
2. Freiwilliges Versicherungsobligatorium
3. Freiwillige Versicherung



2. Freiwilliges Versicherungsobligatorium: Weiterführung für Arbeitnehmer

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeit im Ausland ▪ Arbeitgeber in der Schweiz und von ihm entlohnt ▪ Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer | <ul style="list-style-type: none"> ■ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 vorbestandene, aufeinanderfolgende Versicherungsjahre ▪ Gesuchseinreichung innert 6 Monaten seit Aufnahme der Tätigkeit ▪ Nach Ablauf dieser Frist ist die Weiterführung nicht mehr möglich |
|--|---|



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

2. Freiwilliges Versicherungsobligatorium: Beitritt

Wohnsitz in der Schweiz, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung aber nicht versichert

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht versichert sind | <ul style="list-style-type: none"> ■ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitritt ab Wirksamkeit der zwischenstaatlichen Vereinbarung, wenn das Gesuch innert 6 Monaten eingereicht wird (sonst ab Folgemonat nach der Gesuchseinreichung) |
|---|---|



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

2. Freiwilliges Versicherungsobligatorium: Beitritt

Nichterwerbstätige Personen, die ihren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Ausland wohnhafte nichterwerbstätige Ehegatten von Personen, die nach <ul style="list-style-type: none"> ▶ AHVG 1a I c, III a oder aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarung versichert sind (Entsendungen) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Beitritt ab Abreise ins Ausland, wenn das Gesuch innert 6 Monaten eingereicht wird (sonst ab Folgemonat nach der Gesuchseinreichung) |
|--|--|



3. Freiwillige Versicherung

Schweizer Bürger und Staatsangehörige der EU und EFTA

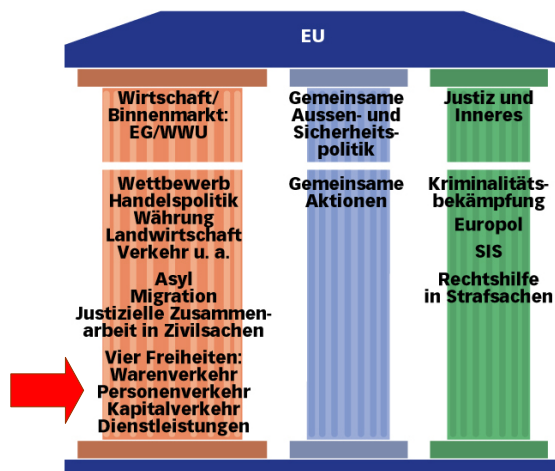
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> ■ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der EU und EFTA ■ Wohnsitz ausserhalb der CH, EU und EFTA | <ul style="list-style-type: none"> ■ Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ■ 5 vorbestandene, aufeinanderfolgende Versicherungsjahre unmittelbar vor dem Beitritt ■ Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung |
|--|---|



Grundlagen der Versicherungsunterstellung aufgrund internationaler Abkommen



Die „3 Säulen der EU“



Personenfreizügigkeit

Ziele

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Niederlassungsfreiheit der Selbständig-
erwerbenden
- grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Mittel zur Zielerreichung

- Einreise- und Aufenthaltsrecht im anderen
Staat geregelt
- erworbene Berufsdiplome werden im anderen
Staat anerkannt
- **„Wandererwerbstätige“ erleiden keine
sozialversicherungsrechtlichen Nachteile**



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Die Schweiz und Europa

Rückblick

- ab 1964 **Sozialversicherungsabkommen**
- 6. Dezember 1992: **EWR-Nein**
- „**Bilaterale I**“:
 - am 21. Mai 2000: Volksabstimmung
 - am 1. Juni 2002: Inkrafttreten
- „**Bilaterale II**“:
 - teilweise Volksabstimmung
 - „gestaffeltes“ Inkrafttreten
- „**Ost-Erweiterung**“:
 - am 25. September 2005: Volksabstimmung
 - am 1. April 2006: Inkrafttreten



„Bilaterale I“

Sektorielle Abkommen

1. öffentliches Beschaffungswesen
2. Luftverkehr
3. Landverkehr
4. Landwirtschaft
5. technische Handelshemmnisse
6. Forschung
7. **freier Personenverkehr**



„Bilaterale II“ Sektorielle Abkommen

1. verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
2. Ruhegehälter
3. Zinsbesteuerung
4. Medien
5. Umwelt
6. Statistik
7. Bildung, Berufsbildung, Jugend
8. Betrugsbekämpfung
9. Polizeiliche/justizielle Zusammenarbeit („Schengen“)
10. Asyl und Migration („Dublin“)

Freier Personenverkehr

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits **über die Personenfreizügigkeit** („**Freizügigkeitsabkommen**“, FZA oder APF)

Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Inhalt

- **Hauptvertrag (Art. 8)**
- Anhang I: grenzüberschreitender Personenverkehr im engeren Sinn
- **Anhang II: Koordinierung der Sozialen Sicherheit**
- Anhang III: gegenseitige Anerkennung der Berufsdiplome



Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Anhang II, Artikel 1 Absatz 1

Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit untereinander die **gemeinschaftlichen Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird** [...], anzuwenden.



Freizügigkeitsabkommen (FZA)

VO 1408/71 und DVO 574/72

Verordnung (EWG) Nr. **1408/71** des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Verordnung (EWG) Nr. **574/72** des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ...

→ Art. 153a AHVG



Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Art. 3 Abs. 1 VO 1408/71

Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben **die gleichen Rechte und Pflichten** aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen.



Personenfreizügigkeit

Persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich

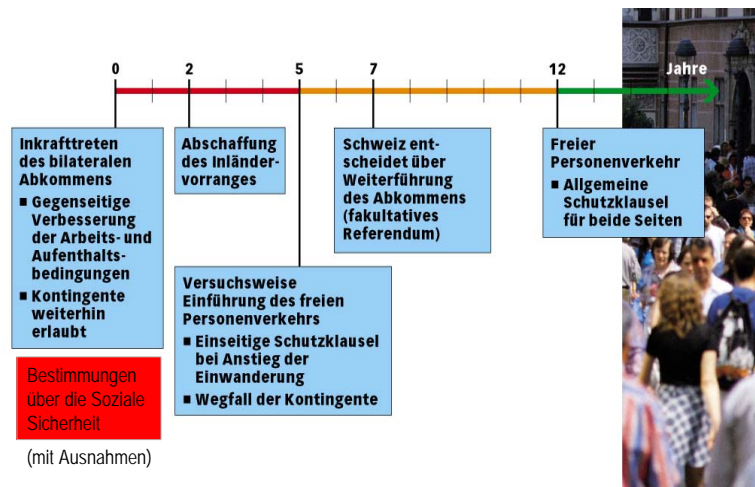
„alte EU“	EFTA	„Ost-Erweiterung I“
Belgien Dänemark Deutschland Finnland Frankreich Griechenland Grossbritannien Irland Italien Luxemburg Niederlande Österreich Portugal Schweden Spanien	Island Liechtenstein Norwegen	Estland Lettland Litauen Malta Polen Slowakei Slowenien Tschechien Ungarn Zypern
1. Juni 2002	1. Juni 2002	1. April 2006



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Zeitlicher Geltungsbereich



Personenfreizügigkeit

Persönlicher Geltungsbereich

Staatsangehörige eines Vertragsstaates,

- die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten oder
- von einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat ziehen



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Unterstellung: Übersicht

	<i>Tätigkeit in <u>einem</u> Staat</i>	<i>Tätigkeit in <u>mehreren</u> Staaten</i>
<i>Grundsatz</i>	am Erwerbort (Erwerbortprinzip)	am Wohnort (falls Tätigkeit dort ausgeübt wird), sonst: <ul style="list-style-type: none"> ■ Unselbständigerwerbende: Sitz des Arbeitgebers ■ Selbständigerwerbende: Ort der Haupttätigkeit
<i>Ausnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entsendung ■ Spezialkategorien 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entsendung ■ Spezialkategorien ■ gleichzeitig selbständig und unselbständig



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Unterstellung: Spezialkategorien

- fahrendes und fliegendes Personal
- Seeleute
- Beamte
- Personal von Grenzbetrieben
- Geschäftspersonal von diplomatischen Vertretungen



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Unterstellung: Entsendung

- Zweck: Bleibt dem Sozialversicherungssystem des Entsendestaates unterstellt
- Dauer: 12 Monate mit Verlängerungsmöglichkeit bis maximal 5 Jahre
- Formular E101



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Mehrere Arbeitsorte und/oder mehrere Tätigkeiten

- Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören) die eine selbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, (die weder zur EU noch zur EFTA gehören), die eine unselbständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit)
- Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU

WML



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Personenfreizügigkeit

Unterstellung bei mehreren Erwerbstätigkeiten

		Wohnsitz	
		in der Schweiz	in einem EU-Land
Arbeitsort	unselbständig in der Schweiz, selbständig in der Schweiz	CH-Gesetzgebung	CH ¹ -Gesetzgebung
	unselbständig in der Schweiz, selbständig in der EU	CH ² -Gesetzgebung	CH ^{1,3} -Gesetzgebung
	unselbständig in der EU, selbständig in der Schweiz	CH- und EU-Gesetzgebung ⁴	CH- und EU-Gesetzgebung ⁴
	unselbständig in der EU, selbständig in der EU	EU-Gesetzgebung	EU-Gesetzgebung

Sozialversicherungsabkommen Übersicht

Belgien	Italien	San Marino
Bosnien- Herzegowina	Kanada	Schweden
Chile	Kroatien	Serbien
Dänemark	Liechtenstein	Slowakei
Deutschland	Luxemburg	Slowenien
Finnland	Mazedonien	Spanien
Frankreich	Montenegro	Tschechien
Griechenland	Niederlande	Türkei
Grossbritannien	Norwegen	Ungarn
Irland	Österreich	USA
Israel	Philippinen	Zypern
	Portugal	



Sozialversicherungsabkommen Verhältnis zum Freizügigkeitsabkommen I

Art. 20 FZA

*Beziehung zu bilateralen Abkommen über
die soziale Sicherheit*

Sofern in Anhang II nichts Gegenteiliges bestimmt ist, werden die **bilateralen Abkommen über die soziale Sicherheit** zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Inkrafttreten dieses Abkommens insoweit **ausgesetzt, als in diesem Abkommen derselbe Sachbereich geregelt** wird.



Sozialversicherungsabkommen **Verhältnis zum Freizügigkeitsabkommen II**

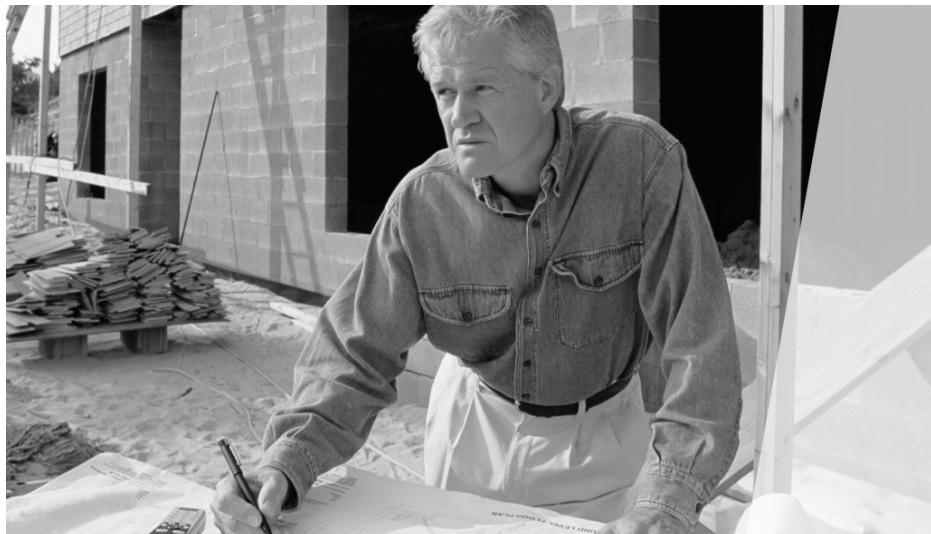
Art. 12 FZA

Günstigere Bestimmungen

Dieses Abkommen steht **günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen**, die den Staatsangehörigen der Vertragsparteien bzw. ihren Familienangehörigen eingeräumt werden, nicht entgegen.



Praktische Fälle im Rahmen **internationaler Versicherungs-** **unterstellungen**



Versicherungsunterstellung

1. Fall

Niederländer mit Wohnsitz Amsterdam

- in Niederlande Arbeitnehmer
- Verwaltungsrat einer Schweizer AG

Versicherungsunterstellung **Niederlande (Wohnsitzstaat)**

- unselbständige Einkommen in Niederlande
- VR-Honorar durch Schweizer AG mit niederländischer Sozialversicherung

▶ **Bei unselbst. Einkommen in zwei Staaten, wovon eine im Wohnsitzstaat, Abrechnung im Wohnsitzstaat.**

AHV
AVS 



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Versicherungsunterstellung

1. Fall

- Vereinbarung Art. 109 VO 1408/71 zwischen AN-AG
- Schweizer AG verlangt E101-Formular
- Schweizer AG verlangt Nachweis Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge in Niederlande
- Schweizer AG bezahlt AG-Anteil der Sozialversicherungsbeiträge

▶ **Bei unselbst. Einkommen in zwei Staaten, wovon eine im Wohnsitzstaat, Abrechnung im Wohnsitzstaat**

AHV
AVS 



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Versicherungsunterstellung

2. Fall

Deutscher mit Wohnsitz Schweiz

- Verwaltungsrat einer Schweizer AG
- Vorstandsvorsitzender einer AG in Deutschland

Abklärung: - in CH Arbeitnehmer
- in D Selbständigerwerbender

Versicherungsunterstellung **Schweiz**, d.h.

- Lohn als Verwaltungsrat ist durch Schweizer AG abzurechnen

➤ Gemäss FZA zwischen CH und D alles am Ort des unselbst. Einkommens

AHV
AVS 



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Versicherungsunterstellung

2. Fall

- Einkommen als Vorstandsvorsitzender ist mit der schweizerischen AHV abrechnen
- Ein Vorstandsvorsitzender einer AG gilt nach Schweizer Recht als Arbeitnehmer
- Vorstandsvorsitzender muss als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG) das deutsche Einkommen mit der AHV direkt abrechnen
- Ausgleichskasse stellt E101-Formular aus
- Dadurch in Deutschland keine Versicherungspflicht

➤ Anwendung von Art. 14c Bst. a VO 1408/71

AHV
AVS 



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Versicherungsunterstellung

2. Fall (Variante)

Deutscher mit Wohnsitz **Deutschland**

- Verwaltungsrat einer Schweizer AG
- Vorstandsvorsitzender einer AG in Deutschland

Es gilt das vorstehend Ausgeführte.

Vgl. Art. 14c Bst. a VO 1408/71

Rz. 2034 WVP

den nachstehenden Auszug aus Anh. 9 der WVP

► Gemäss FZA zwischen CH und D alles am Ort des unselbst. Einkommens

© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug



Versicherungsunterstellung

2. Fall (Variante)

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU
4/06

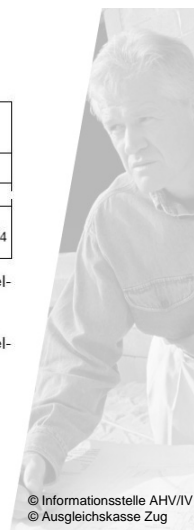
Status / Arbeitsstaat				Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz	
AN	SE	AN und SE		Schweiz	EU
		CH	EU	CH (Ausnahmen) ³	CH (Ausnahmen) ⁴

³ Eine Ausnahme im Sinne einer Unterstellung in beiden Staaten gilt für folgende Länder: Belgien, Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Slowakei und Tschechien.

⁴ Eine Ausnahme im Sinne einer Unterstellung in beiden Staaten gilt für folgende Länder: Belgien, Dänemark (bei dortigem Wohnsitz), Deutschland (landwirtschaftliche Tätigkeit), Estland (bei dortigem Wohnsitz), Finnland (bei dortigem Wohnsitz), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal, Schweden (bei dortigem Wohnsitz), Slowakei, Spanien (bei dortigem Wohnsitz), Tschechien und Zypern (bei dortigem Wohnsitz).

► Gemäss FZA zwischen CH und D alles am Ort des unselbst. Einkommens

© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug



Versicherungsunterstellung

AHV
AVS 

3. Fall

- Zuger Arbeitgeber sendet Herrn Schweizer nach Mexiko
- Frau Schweizer geht mit und arbeitet dort nicht
- Herr und Frau Schweizer möchten in der AHV versichert bleiben

Arbeitgeber reicht Gesuch um Weiterführung innert 6 Monaten bei der Ausgleichskasse ein

Ausgleichskasse prüft:

- 5 vorangehende Versicherungsjahre
- Von AN und AG unterzeichnetes Formular

▶ Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG / Art. 5 ff. AHVV



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Versicherungsunterstellung

AHV
AVS 

3. Fall

- Frau Schweizer muss sich als Nichterwerbstätige bei der gleichen Ausgleichskasse anmelden, wo der Arbeitgeber ihres Ehemannes die Lohnbeiträge abrechnet
- Solange Arbeitgeber für Herrn Schweizer in Mexiko Beiträge abrechnet besteht für Frau Schweizer keine Beitragspflicht
- Dauer unbeschränkt, Kündigungsfrist 30 Tage

▶ Art. 1a Abs. 3 Bst. a / Art. 5 ff. AHVV



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

Versicherungsunterstellung

4. Fall

- Zuger AG beschäftigt Herrn Meier seit 5 Jahren
- Herr Meier soll nun in den USA Filiale aufbauen
- Einsatzdauer in USA 2 Jahre
- Herr Meier möchte in der schweizerischen AHV versichert bleiben

Kann er dies und welche Vorkehrungen müssen getroffen werden?

▶ Sozialversicherungsabkommen CH-USA



Versicherungsunterstellung

4. Fall

- Arbeitgeber sendet das Entsendeformular „Certificate of Coverage“ seiner Ausgleichskasse
- Bewilligung durch Ausgleichskasse, sofern die Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit in der Schweiz vor und nach Auslandsaufenthalt)
- Arbeitgeber rechnet mit AHV ab, als ob Herr Meier in der Schweiz arbeiten würde
- Folgen: Herr Meier ist in der **Schweiz** während seiner USA-Erwerbstätigkeit versichert
- Herr Meier übergibt „Certificate of Coverage“ der zuständigen USA-Behörde

▶ Sozialversicherungsabkommen Schweiz - USA



Versicherungsunterstellung

5. Fall

- Zuger Arbeitgeber beschäftigt Herrn Koch, deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland
- Seine Einsatzorte sind Schweiz, ganzes EU-Gebiet und Russland

Wo ist Herr Koch versichert?



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

▶ Ausnahme: Sitz des Arbeitgebers, sofern Bedingungen erfüllt

Versicherungsunterstellung

5. Fall

Herr Koch ist in der Schweiz versichert, sofern

- Lohn vom Schweizer Arbeitgeber bezahlt wird
- Lohn nicht auf die einzelnen Ländern aufgeteilt werden kann
- wirtschaftlicher Sachverhalt mit Mittelpunkt Schweiz besteht
- in der Schweiz auch gearbeitet wird



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

▶ Ausnahme: Sitz des Arbeitgebers, sofern Bedingungen erfüllt

Versicherungsunterstellung

6. Fall

- Herr Huber mit Wohnsitz Schweiz erhält ein Angebot, für eine kanadische Firma in der Schweiz zu arbeiten
- Er erkundigt sich bei der Ausgleichskasse vor Vertragsunterzeichnung, wie die Sozialversicherungen abzurechnen sind
- Herr Huber möchte nicht schlechter gestellt sein als ein Arbeitnehmer, der in der Schweiz für einen Schweizer Arbeitgeber tätig ist



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

▶ Sozialversicherungsabkommen CH-Kanada

Versicherungsunterstellung

6. Fall

- Herr Huber ist in der schweizerischen AHV aufgrund des Erwerbortes obligatorisch versichert.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Abrechnung:

Abrechnung als ANobAG

- Herr Huber gilt rechtlich als Arbeitnehmer und bezahlt Sozialversicherungsbeiträge wie als Selbständigerwerbender bis 9,5 %
- zuzüglich Arbeitslosenversicherung 2 %
- BVG und UVG sind freiwillig



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug

▶ Sozialversicherungsabkommen CH-Kanada

Versicherungsunterstellung

6. Fall

2. Abrechnung wie bei Arbeitgeber in der Schweiz

- Ausgleichskasse eröffnet **faktische Filiale** des ausländischen Arbeitgebers
- Ausgleichskasse benötigt eine zuverlässige Kontaktadresse (Treuhandbüro etc.) in der Schweiz
- Ausgleichskasse fakturiert die Lohnbeiträge an zuverlässige Adresse
- Sozialversicherungsbeiträge werden wie bei Schweizer Arbeitgeber berechnet
- BVG/UVG-Pflicht

➤ Sozialversicherungsabkommen CH-Kanada



Versicherungsunterstellung

Angaben für die Beurteilung

Damit die Ausgleichskasse die Versicherungsunterstellung überprüfen kann, benötigt sie folgende Angaben:

- Nationalität
- Wohnsitz
- Gleichzeitige Erwerbstätigkeit in welchen Ländern
- Angaben, ob als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender im jeweiligen Land tätig

➤ Sozialversicherungsabkommen



Versicherungsunterstellung

Weiterführende Informationen

www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

Gesetze, Verordnungen, Abkommen usw.

www.sozialversicherungen.admin.ch

Wegleitungen des BSV, namentlich die
„Wegleitung über die Versicherungspflicht“ (WVP)

www.ahv.ch

> Bilaterale Abkommen > Formulare etc.

www.ausgleichskasse.ch/zg

info@akzug.ch

AHV
AVS  AI
IV



© Informationsstelle AHV/IV
© Ausgleichskasse Zug